

Wann ist eigentlich mein Dienstjubiläum?

Die Regelungen für Beamt*innen und Angestellte sind teilweise unterschiedlich. Seit dem 1.7.2016 gibt es auch für Beamt*innen wieder ein Jubiläumsgeld. Es war zum 1.1.1998 für diese gestrichen worden. Angestellte hatten immer einen tariflichen Anspruch darauf.

Regelungen für Beamt*innen

Jubiläumswendung

Dienstzeit von 25 Jahren: 300 €
Dienstzeit von 40 Jahren: 450 €
Dienstzeit von 50 Jahren: 500 €

Berechnung des Jubiläumstages

Für Beamt*innen gelten die „Jubiläumswendungsverordnung“ und entsprechende Erlasse.

Im Wesentlichen werden folgende Zeiten berücksichtigt:

- Tätigkeit als Beamt*in
- Referendarzeit als Beamt*in auf Widerruf
- hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Elternzeit, nach Eintritt in den Dienst
- Freiwilliges soziales / ökologisches Jahr, das zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt hat bis zu einem Jahr
- Zeiten an Ersatzschulen mit Planstelle
- Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge
 - ✓ mit überwiegend dienstlichen Interessen (max. 2 Jahre)
 - ✓ für Auslandsschuldienst oder Ersatzschuldienst
 - ✓ für Betreuung minderjähriger Kinder oder Pflege nach § 7 Pflegezeitgesetz (max. 3 Jahre)

Teilzeit wie Vollzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (auch unterhältig im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen) sind voll zu berücksichtigen.

Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Regelungen für Angestellte

Jubiläumsgeld

Beschäftigungszeit von 25 Jahren: 350 €
Beschäftigungszeit von 40 Jahren: 500 €

Angestellte haben einen tariflichen Anspruch auf eine Jubiläumswendung. **Sie müssen unbedingt beachten, dass sie das Jubiläumsgeld nur sechs Monate rückwirkend geltend machen können, falls die Behörden nicht ordnungsgemäß handeln. Stellen Sie also vorsorglich einen entsprechenden Antrag.**

Berechnung des Jubiläumstages

Für Angestellte richtet sich die Berechnung nach dem Tarifvertrag.

Folgende Zeiten werden im Wesentlichen angerechnet:

- Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern, die vom TVL erfasst werden
- Beschäftigungszeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern
- Zeiten im ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeiten)
- Zeiten eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse

Die Zeiten des Vorbereitungsdienstes als Beamt*in auf Widerruf werden nicht angerechnet.

Teilzeit wie Vollzeit

Zeiten einer Teilzeit sind voll zu berücksichtigen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Quellen: Jubiläumswendungsverordnung vom 27.1.2017
TV-L §§ 23, 34